XII. JAHRGANG № 42 19. OKTOBER 1912

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Junges Ehepaar, mit Branchenkenntnissen, sucht Verkäuferstelle in einem Konsumverein zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten gefl. unter Chiffre F. D. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Witwe ohne Kinder, gewandt im Service, sucht eine Stelle als **Verkäuferin** eines Konsumvereins. Barkaution kann geleistet werden. Suchende wäre geneigt, bei Engagement einen Verkäuferinnenkurs auf ihre Kosten zu absolvieren. Eintritt 1. Januar 1913. Gefl. Offerten unter Chiffre A. K. 200 an die Expedition dieses Blattes.

Junger, tüchtiger Kaufmann, z. Zeit Verwalter eines grösseren Konsumvereins, wünscht seine Stelle per 1. Januar 1913 zu ändern. Prima Zeugnisse stehen zur Verfügung. Gefl. Offerten unter Chiffre R. R. 400 an den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel.

Junger Mann, beider Sprachen mächtig, sucht sofort Stelle als **Magaziner.** Offerten unter Chiffre A. H. 4816 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Den Vereinsverwaltungen empfehlen wir zur Anschaffung für ihre Bibliotheken:

Die Buchführung für kleinere Konsumvereine

nebst Musterbeispiel eines Geschäftsganges

Preis Fr. 3.—

Diese Broschüre in Grossquart, eignet sich vorzüglich als Nachschlagewerk und zum Selbststudium.

Konsumgenossenschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine **Hamburg**

Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" erscheint wöchentlich 28—40 Seiten stark und ist das führende Fachblatt der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. — Abonnementspreis für die Schweiz einschliesslich Zusendung unter Kreuzband **Mk. 1.65** p. Quartal.

Zum Abonnement ladet ergebenst ein

Verlagsanstalt d. Zentralverbandes deutscher Konsumvereine
von Heinrich Kaufmann & Co.
HAMBURG 1 * Besenbinderhof 52

Memorandum
Briefbogen
Couverts

liefert prompt und in guter Ausführung
die
Buchdruckerei des V. S. K.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Bank-Abteilung

Wir nehmen Gelder an:

a) in **Konto-Korrent-Rechnung** von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu . . **4%**

b) in **Depositen-Rechnung** von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung, zu **4¼%**

c) gegen **Obligationen,** von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen, je nach Wunsch auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu **4½%**

Die Verbandsvereine und deren Mitglieder

werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, den Geldverkehr und die Plazierung von verfügbaren Geldern durch die Bank-Abteilung der Zentralstelle zu leiten.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XII. Jahrgang | Basel, den 19. Oktober 1912 | No. 42

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— p. Jahr, Fr. 2.50 p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Unsere Versicherungsanstalt und die Witwen- und Waisen-Fürsorge. — Die Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine. — Wo die Lebensmittelpolizei nicht hinkommt. — Nochmals der schweiz. Markenschutzverband. — Kommunaler Lebensmittelverkauf und Spezierer in St. Gallen. — Erwerbsgesellschaften auf genossenschaftlichen Pfaden. — Ferienheim und V. S. K. — Wem gehört das Genossenschaftsvermögen der Konsumvereine? — Die schweiz. Konditoren auf dem Wege zur Eigenproduktion. — Kaffeepreiserhöhung. — **Bewegung des Auslandes:** England. — **Aus unserer Bewegung:** Horgen, Schaffhausen, Rupperswil, Wil. — **Sprechsaal:** Abweichende Meinungen. — **Verbandsnachrichten.**

Unsere Versicherungsanstalt
und
die Witwen- und Waisen-Fürsorge.

Wie in Aussicht gestellt, geben wir nachstehend einen Auszug aus dem eingeholten Gutachten des Versicherungstechnikers Dr. A. Bohren und fügen demselben die Schlussfolgerungen, die sich für uns ergeben, an, um für die in den beteiligten Vereinen zu gewärtigenden Beratungen eine Grundlage oder Wegleitung zu bieten.

Bekanntlich ist sowohl in Generalversammlungen der Versicherungsanstalt, durch Pressäusserungen in unsern Organen, wie auch in Versammlungen der Personalorganisationen wiederholt schon der dringende Wunsch geäussert worden, unsere Versicherungsanstalt solle dem versicherten Angestellten nicht nur für den doch weniger wahrscheinlichen Fall der Invalidität, sondern auch für den bei jedem Versicherten mit Bestimmtheit eintretenden Todesfall seine Pflicht, für Weib und Kind zu sorgen, erleichtern, durch Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf die Witwen- und Waisenversicherung. Sowohl Vorstand wie Aufsichtsrat der Versicherungsanstalt sicherten Erfüllung dieses Wunsches zu, sobald die Verhältnisse das gestatten sollten.

Ohne versicherungstechnische Unterlage wäre dies jedoch nicht möglich gewesen, und deshalb beschloss die Verwaltungskommission des V. S. K. dieses Frühjahr, die statutarisch vorgesehene Frist für Erstellung einer versicherungstechnischen Bilanz der Versicherungsanstalt nicht abzuwarten, sondern bereits für dieses Jahr diese Berechnungen anzustellen und damit im Zusammenhange auch die versicherungstechnischen Elemente für eine Witwen- und Waisenversicherung zu gewinnen.

Nachdem unser bisheriger Vertrauensmann, Herr Trefzer, Vize-Direktor des eidg. Versicherungsamtes wegen Arbeitsüberhäufung das Mandat abgelehnt hatte, erklärte sich Herr Dr. A. Bohren, Privatdozent in Bern, bereit, die Arbeit zu übernehmen, und nachdem ihm am 2. April a. c. unser Auftrag erteilt war, entledigte er sich der ihm gestellten Aufgabe mit anerkennenswerter Promptheit, unter der jedoch die Gründlichkeit nicht litt, so dass er bereits am 14. August 1912 sein Gutachten abliefern konnte.

Dr. Bohren kommt bei dieser Arbeit zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Bei gleichbleibender Prämie kann die Versicherungsanstalt ihre Leistungen auf keinen Fall erhöhen. Die verlangten Prämien genügen schwach, um die statutarischen Leistungen laut § 23 und § 27 den Versicherten zu garantieren.
2. Eine Erhöhung des Pensionsnachgenusses in § 27 verlangt eine Erhöhung der Prämie:
   von 1 Lohnprozent bei Ausdehnung des Nachgenusses auf 1 Jahr,
   » 1 » und Nachzahlungen laut pag. 10 bei Ausdehnung auf $1^1/_2$ Jahr,
   » 2 » und Nachzahlungen bei Ausdehnung auf 2 Jahre.
3. Die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung in der Weise, dass
   die Witwenrente auf 50%,
   » Waisenrente » 10%,
   » Geschwister- und Elternrente im Maximum auf 30%
   der Invalidenrente festgesetzt werden, verlangt für Neueintretende folgende Nettoprämie für die gesamte Versicherungsleistung:

   Eintrittsalter:

20—24 Jahre	9 Lohnprozente.
25—29 »	10 »
30 und mehr Jahre	11 »

   Bei Anrechnung von Dienstjahren beim Eintritt zur Kürzung oder zum Wegfall der Karenzzeit sind Nachzahlungen (Eintrittsgelder) zu leisten.
4. Mit den unter 3 angegebenen Leistungen der Mitglieder kann die Kasse eine konstante Witwen-

rente von 30% und eine Waisenrente von 5% garantieren, vorausgesetzt, dass auch hier für die höheren Eintrittsalter und bei Anrechnung von Dienstjahren Nachzahlungen geleistet werden.

5. An die Einführung der Witwen und Waisenversicherung kann nur gedacht werden, wenn für die männlichen Versicherten das Obligatorium des Beitritts ausgesprochen wird.

Für die weiblichen Versicherten ist durch die Invalidenrente und den eventuellen Ausbau von § 27 genügend gesorgt.

Zur Erläuterung dieser Thesen haben wir folgendes zu bemerken:

1. Wenn unsere Versicherungsanstalt ausschliesslich nur Invalidenpensionen ausrichten würde, hätten die vorgesehenen Prämien reichlich die Deckung des Invaliditäts-Risiko bewirkt. Nun sind aber im Laufe der Statutenberatungen die Leistungen der Versicherungsanstalt derart erhöht worden, dass sie auch noch eine Art Sterbekasse darstellt, indem beim Tode jedes Versicherten, sei er nun invalid geworden oder nicht, noch für 6 Monate die eventuell erworbene Invalidenpension ganz ausbezahlt wird an die Hinterlassenen. Immerhin können, mit Rücksicht auf verschiedene andere günstige Umstände, die geltenden Prämiensätze trotz dem vorhandenen kleinen Defizit ohne Erhöhung beibehalten werden, so dass die heutige versicherungstechnische Bilanz für sich allein zu irgendwelchen Aenderungen keinen Anlass gibt.

2. Es lag nahe, als der Wunsch nach Anschluss der Witwen- und Waisenversicherung laut wurde, eine Lösung darin zu suchen, dass einfach an das Bestehende angeschlossen und das bei Todesfall auszubezahlende Sterbe-Semester auf das 2, 3 oder 4 fache ausgedehnt, aber immerhin zeitlich fest begrenzt würde, und dass nicht auf das Alter, resp. das Leben der hinterlassenen Kinder resp. Witwe Bedacht genommen würde. Dieser Vorschlag, der die Folge hätte, zwar die ganze eventuell erworbene Pension des Verstorbenen versicherten Angestellten dessen Hinterlassenen zu gewähren, aber dann, ohne Rücksicht auf Alter oder Erwerbsfähigkeit plötzlich aufzuhören, hat dabei den Nachteil, dass er doch, wie aus den Berechnungen hervorgeht, ziemliche Mehrleistungen verlangen würde (1 oder 2% der Prämien und Eintrittsgelder, die bei Ausdehnung auf 3 Semester bis zu 28%, bei 4 Semestern sogar bis 42% des letztbezogenen Gehaltes steigen können). Da die ganze Nachgenuss-Summe eventuell auch sofort ausbezahlt werden müsste, in Form eines Sterbegeldes, so würde diese Lösung eher der Eingehung einer Lebensversicherung auf Ableben, mit variabler Versicherungssumme entsprechen. Es könnte dann bei unvorsichtiger Verwaltung dieser Summe durch geschäftsunkundige Hinterlassene oder bei Beschlagnahme durch allfällige Gläubiger der erstrebte Zweck, die Hinterlassenen vor der grössten Not zu bewahren, ganz vereitelt werden, so dass diese Lösung nicht in den Vordergrund gestellt werden kann.

3. Die eigentliche Hinterlassenenversicherung wird von den meisten derjenigen Anstalten, die sich nicht aus Gewinnsucht, sondern aus sozialen Gründen damit befassen, folgendermassen vorgenommen:

Sie steht gewöhnlich im Zusammenhang mit einer Invalidenversicherung wie solche jetzt bereits von unserer Versicherungsanstalt geleistet wird und die Zahlungen, die an die Hinterlassenen vorgesehen sind, stehen gewöhnlich in einem bestimmten Verhältnis zu der Besoldung die der verstorbene Ernährer der Familie bezogen hatte und damit auch zu der Pension, die ihm im Falle der Invalidität zugestanden hätte. Aendert sich im Laufe der Jahre die Besoldung, so hat das auch seine Rückwirkung auf die Invalidenpension und damit auch auf die Witwenrente. Gewöhnlich ist bereits die Invalidenrente, also die Pension des Angestellten selbst, bedeutend geringer, als der versicherte Gehalt und die Witwen- und Waisenrente wird normalerweise auch wieder um bestimmte Bruchteile kleiner sein, als wie die Pension, die der Versicherte im Falle der Invalidität bezogen hätte. Bei den meisten Kassen wird die Witwenrente auf die Hälfte der Invalidenrente des Mannes angesetzt. Ausserdem werden dazu noch bestimmte Bruchteile (5—10%) der Invalidenrente des Mannes für jedes unerwachsene Kind des Verstorbenen ausbezahlt, immerhin mit der Einschränkung, dass Witwenrente plus Waisenrente zusammen eine bestimmte Summe nicht überschreiten sollen. Sind viele unerwachsene Kinder vorhanden, so werden eventuell deren Renten noch bedeutend gekürzt.

Man kann die Witwen und Waisenversicherung auch derart regeln, dass man die Zahlungen nicht von der veränderlichen Invalidenpension des Verstorbenen abhängig macht, sondern von dem Gehalte, den derselbe innerhalb gewisser Minimal- und Maximalgrenzen bezogen hat. Das wäre die vom Eintritt in die Versicherungsanstalt an gleichbleibende Witwen- und Kinderrente. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass auch dann, wenn ein Versicherter in jungen Jahren stirbt, ein genügender Schutz für die Hinterbliebenen geboten wäre, während bei der ersten Alternative die Leistungen an die Hinterlassenen, wenn der Versicherte in jungen Jahren seinen Angehörigen entrissen wird, nur bescheidene sind.

Für die erste Lösung spricht der Umstand, dass die Witwen, die erst im höheren Alter ihre Männer verloren haben und denen es schwer fallen würde, wieder ins Erwerbsleben zurückzukehren, etwas höhere Renten erhalten.

Ein dritter Weg wäre schliesslich auch noch derjenige, dass ähnlich, wie dies verschiedene private Witwen- und Waisenkassen tun, einfach nur eine fixe Summe als Witwengehalt ausbezahlt würde, z. B. 100 oder 200 oder 400 Fr. etc. In Basel z. B. existieren 4 private Anstalten und eine halboffizielle (Lehrerwitwen- und Waisenkasse), die nach diesem System die Hinterlassenenfürsorge zu verwirklichen suchen.

Dieses letzte System, das eine von Anfang an, und für alle Versicherte gleichbleibende Leistung vorsieht und bei der Erhebung der Prämie auf die Leistungsfähigkeiten der Versicherten keine Rücksicht nimmt, wird in neuerer Zeit nicht mehr empfohlen und es hat deshalb auch unser Experte Umgang genommen für dieses System Berechnungen anzustellen, die auch insofern schwierig gewesen wären, als die bisherige Versicherungsanstalt auf dem System der prozentualen Abstufung der Leistungen und Gegenleistungen beruht.

Dagegen hat Herr Dr. Bohren Berechnungen angestellt, welche Summe, resp. Prämie aufzubringen wäre, wenn im Anschluss an unsere Invalidenversicherung noch folgende Leistungen zugesichert würden:

I. *a)* eine Witwenrente von 50% der erworbenen Invalidenpension;

b) eine Rente von je 10% für die Waisen.

II. oder, falls weder bedürftige Witwen noch Waisen vorhanden sind, eine Rente von 30% für Eltern oder Geschwister, die nachweisbar vom verstorbenen Versicherten unterstützt waren.

Er gelangt zum Resultat, dass die bestehenden Prämien für neu in die Versicherung Eintretende bei Tarif III folgendermassen erhöht werden müssen:

a) für Versicherte im Eintrittsalter von 20—24 Jahren von 5 auf 9%;

b) für Versicherte im Eintrittsalter von 25—29 Jahren von 6 auf 10%;

c) für Versicherte, die beim Eintritt 30 und mehr Jahre alt waren, von 7 auf 11%.

Ausserdem müssten für höhere Alter Eintrittsgelder bezahlt werden, die im einzelnen heute noch nicht berechnet wurden, die aber im Verhältnis zu den Leistungen der jüngeren, von Anfang an volle Prämie zahlenden Versicherten stehen müssen. Diese Eintrittsgelder würden sich noch erhöhen, wenn Dienstjahre beim Eintritt zur Kürzung oder zum Wegfall der Karenzzeit oder zum Einkauf für längere Zeit angerechnet würden.

4. Herr Dr. Bohren hat dann auch berechnet, welche konstante Witwen- und Waisenrente mit den für die variable Rente vorgesehenen Prämien und Einzahlungssummen ausgerichtet werden könnte, und er kommt zum Resultat, dass mit diesen Einzahlungen eine konstante Witwenrente von ca. 30% (Maximum) und eine Waisenrente von 5% (Maximum) der versicherten Besoldung des verstorbenen Angestellten ausgerichtet werden könnte.

5. Alle diese Berechnungen gründen sich jedoch auf die Annahme, dass der Versicherungskreis ein genügend grosser ist und dass nicht nur die schlechten Risiken versichert werden. — Aus diesem Grunde ist es unumgänglich notwendig, dass diejenigen Verbandsvereine, die die bestehende Invalidenversicherung durch die Witwen- und Waisenversicherung noch ergänzen wollen, sämtliche **männliche** Angestellte, ob verheiratet, verwitwet oder ledig, zum Beitritt zur Witwen- und Waisenversicherung zwingen. Ein Beitritt nur der Verheirateten würde den Versicherungskreis zu sehr einschränken und die Risiken wären nicht richtig verteilt. Für den Beitritt der Ledigen spricht auch der Umstand, dass ja die meisten derselben voraussichtlich noch heiraten werden, und dass sie dann von Nachzahlungen, die bei der Gründung eines Hausstandes, wo sonst viele Auslagen entstehen, doppelt empfunden würden, befreit wären. Dazu soll den ledigen männlichen Angestellten, auch falls sie ledig bleiben, von der Versicherung ein Aequivalent geboten werden dadurch, dass unter Umständen auch noch bedürftigen Eltern und Geschwistern, die von diesem männlichen Angestellten unterstützt waren, bei deren Ableben eine Rente ausbezahlt werden soll. Die weiblichen Angestellten dagegen sollen nicht in diese Versicherung einbezogen werden.

Da die Leistungen für die weiblichen Angestellten unverändert bleiben werden (Invalidenversicherung plus Nachgenuss von 6 Monaten für die Hinterlassenen in jedem Todesfalle), bleiben auch die Prämienansätze für diese Kategorie von Versicherten unverändert.

Für die Verwaltung der Versicherungsanstalt einerseits und die versicherten Verbandsvereine und deren versicherte Angestellte anderseits bleibt nun die Frage zu lösen, wie diese Witwen- und Waisenversicherung eingeführt werden kann, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die vorzusehende Hinterlassenenrente nicht zuviel zum Sterben und zuwenig zum Leben biete, anderseits, dass die Prämien nicht so hoch gesteigert werden, dass die Verbandsvereine und deren Personal solche nicht mehr erschwingen können. Zwischen diesen beiden Gefahren hindurch zu steuern ist nun die Aufgabe, an deren Lösung nicht nur die Verwaltungskommission des V. S. K. als geschäftsführender Vorstand der Versicherungstalt, sondern auch der Aufsichtsrat der Versicherungsanstalt, die Verwaltungen und das Personal der der Versicherungsanstalt angeschlossenen Verbandsvereine und auch Verwaltungen und Personal derjenigen grössern Verbandsvereine, die einstweilen noch abseits stehen, aber doch den Beitritt in die Versicherungsanstalt für die nächste oder weitere Zukunft in Aussicht genommen haben, wie Zuzern, Zürich, Biel, Schaffhausen etc., nun eifrig, verständnisvoll und opferwillig arbeiten müssen, soll die Angelegenheit einen günstigen Ausgang nehmen.

Was die erste Gefahr anbetrifft, eventuell nur ungenügende Leistungen den Hinterlassenen bieten zu können, wird solche unseres Erachtens am besten dadurch vermieden, wenn nach dem Muster der Bundesbahnen und anderer staatlicher Pensionskassen nicht eine für alle gleiche, oder eine zwar variable, aber doch von Anfang an prozentual bestimmte Witwenrente vorausgesehen wird, sondern wenn solche, in Anlehnung an die Leistungen der Invalidenversicherungen, in Prozenten der erworbenen Invalidenrente berechnet wird. Das ist schon versicherungstechnisch von Vorteil, weil die neuen Prämien, Eintrittsgelder und Einkaufssumme direkt an die bestehenden Invalidenversicherungen angeschlossen werden können. Mit Rücksicht darauf, dass nach Tarif III der bestehenden Invalidenversicherung unsere Versicherungsanstalt bereits nach 5 Jahren den Versicherten 40% des Gehaltes als Invalidenpension ausrichtet, nach 15 Jahren also 50% und nach 25 Jahren 60%, so würde, wenn die Witwenrente mit 50% der Invalidenrente vorgesehen würde, die kinderlose Witwe eines versicherten Angestellten die Hälfte von der Invalidenpension erhalten, also z. B.:

25% des Gehaltes nach 15jähriger, und
30% » » 25 » Dauer der Invalidenversicherung. — Das würde bei einem versicherten Gehalte von Fr. 2000.— z. B. für 15jähr. Versicherung Fr. 500.— ausmachen, bei Fr. 3000.— = Fr. 750.— und bei Fr. 4000.— = Fr. 1000.— und bei der versicherten Maximalbesoldung von Fr. 6000.— = Fr. 1500.— Witwenrente. Wenn auch diese Summen, speziell bei den niedrigeren Gehältern, nicht allzu hoch sind, so würden sie doch mancher armen Familie über die grösste Not hinweghelfen können.

Was das Mass der Erhöhung der Prämien gegenüber den heutigen Ansätzen anbetrifft, so ist bis jetzt nur ein Moment aus dem Gutachten bekannt, nämlich die Jahresprämie. Dieselbe würde durchschnittlich ca. 4% höher als heute angenommen werden müssen. Eigentlich beansprucht diese Art der Witwen- und Waisenversicherung 4½%; weil jedoch die in § 27 der Statuten vorgesehene Leistung (Sterbegeld für 6 Monate) in den 4½% Mehrprämie einkalkuliert ist, genügt eine durchschnittliche Erhöhung um 4%. Die heute geltenden Prämiensätze sind 5, 6, 7% der versicherten Besoldung. Der Satz von 5 und 6% kommt nur für die jüngeren Angestellten in Betracht; das Gros der Versicherten muss heute mit 7% und müsste demgemäss in Zu-

kunft mit 11% rechnen. Auch wir stellen bei den nachfolgenden Ausführungen diese 11% in Rechnung.

Wer soll nun, falls die Witwen- und Waisenversicherung eingeführt wird, diese Mehrleistung tragen, der versicherte Angestellte oder der Verbandsverein als Arbeitgeber? Hier ist zu berücksichtigen, dass bereits bei der bestehenden Invalidenversicherung die Prämien gemeinsam gezahlt werden, d. h. Verbandsverein und Angestellte teilen sich in die Zahlung der Prämie; es ist das insofern statutarisch vorgeschrieben, als der Verbandsverein mindestens 50% der Prämie tragen muss und der Angestellte den Rest bis zu 100%. In anerkennenswerter Weise sind die meisten Verbandsvereine, die Mitglied der Versicherungsanstalt wurden, über den ihnen statutarisch auferlegten Anteil hinausgegangen, wodurch sich dann der Prämienanteil des Personals entsprechend reduziert hat. Wir finden folgende Teilungen der Prämien:

Anteil der Verbandsvereine:	1/2	3/5	2/3	3/4
Ergänzungsanteil der Angestellten:	1/2	2/5	1/3	1/4

was bei einer Prämie von 7 Lohnprozent folgenden Anteil ausmacht:

a) für die Verbandsvereine:	3,5	4,2	4,66	5,25%
b) » » Angestellten:	3,5	2,8	2,34	1,75%

Mit der Gewährung dieser Anteile haben sich die Verbandsvereine, speziell diejenigen, die mehr als 4% des Lohnes übernommen haben, so belastet, dass dies natürlich im Betrieb einigermassen empfunden wird, und es muss untersucht werden, wieweit diese Verbandsvereine noch gehen können, ohne die Konkurrenzfähigkeit zu gefährden. Hier muss nun von vorneherein festgestellt werden, dass es auf jeden Fall nicht angeht, die ganze Mehrbelastung den Verbandsvereinen aufzuerlegen. Dass sie bei der Invalidenversicherung den grösseren Anteil zu übernehmen haben, ergibt sich aus der Erwägung, dass die Verbandsvereine selbst ein grosses Interesse daran haben, invalid gewordene, d. h. in ihrer Leistungsfähigkeit unter die bescheidensten Ansprüche gesunkene Angestellte nicht mehr mit vollem Lohn beschäftigen zu müssen. Existiert keine Invalidenversicherung, so bleibt dem Konsumverein nichts anderes übrig, als solchen ganz oder halb invaliden Angestellten weiterhin den Lohn auszuzahlen — die verwerfliche Gewohnheit privater Unternehmer, solche leistungsunfähig gewordene Angestellte einfach auf die Gasse zu stellen und dem Elend zu überlassen, darf ein Konsumverein nicht nachahmen —, auch wenn diese Angestellten überhaupt nicht mehr oder nicht mehr rationell beschäftigt werden können. Eine richtige Invalidenversicherung, wie sie heute unsere Versicherungsanstalt bietet, liegt also ebenso sehr, wenn nicht sogar überwiegend, im Interesse der Konsumvereine, und darum rechtfertigt es sich, wenn sie an die vorgeschriebene Leistung nicht nur zur Hälfte, sondern sogar zu einem grössern Anteil beitragen.

Nicht so steht es dagegen mit der Witwen- und Waisenfürsorge. Mit dem Tode des versicherten Angestellten fallen alle die oben erwähnten, betriebstechnischen Nachteile für den Konsumverein als Arbeitgeber fort, und wenn letzterer doch noch für das Wohl der Hinterlassenen einen Beitrag leisten will, so tut er dies mehr aus ethischen und sozialen Erwägungen heraus, als aus Rücksicht auf seine Betriebe. Es soll natürlich nicht bestritten sein, dass ein Arbeiter, der weiss, dass auch nach seinem Tode für seine Hinterlassenen gesorgt sein wird und dass der Arbeitgeber einen gewissen Beitrag an diese Hinterlassenenfürsorge leistet, eher bestrebt sein wird, seine ganze Kraft in den Dienst seines Arbeitgebers zu stellen und sein Bestes zu geben, als wenn dies nicht der Fall ist. Von diesem Gesichtspunkte aus darf auch an die Mehrleistungen für die Witwen- und Waisenversicherung dem Arbeitgeber ein gewisser Anteil zugemutet werden. Der Hauptteil der Mehrleistung muss jedoch von den Angestellten selbst übernommen werden, denn die Fürsorge für seine Hinterlassenen ist ja in allererster Linie seine höchstpersönliche Pflicht. Kommt man auf Grund dieser Erwägungen zu einer richtigen Teilung der neuen Mehrbelastung, so rechtfertigt es sich vielleicht, die Zusatzprämie gerade im umgekehrten Verhältnis zu verteilen als die bisher ausgerichtete. Bei dem hauptsächlich bisher üblichen Teilungsmodus von 2/3 zu 1/3 würde sich dann für den Angestellten eine Mehrprämie von $2^2/_3$% und für den Verbandsverein von $1^1/_3$% ergeben, sodass in diesem Falle von den 11% Gesamtprämie der Verbandsverein 6% und der versicherte Angestellte 5% des Gehaltes zu zahlen hätte.

Wie wir die Verhältnisse beurteilen, glauben wir, dass die Verbandsvereine, ohne an Konkurrenzfähigkeit einzubüssen, bis zur Uebernahme eines Anteils von 6% gehen könnten, ebenso auch, dass die versicherten Angestellten die Mehrleistung bis zu 5% ihres Lohnes selbst tragen könnten. — Nach den uns bis jetzt zugekommenen Aeusserungen aus den Kreisen des Personals darf angenommen werden, dass auch die grosse Mehrzahl desselben bereit wäre, eine Mehrleistung bis zu 5% zu übernehmen, und dass sie auch ökonomisch so gestellt sind, diesen Beitrag bezahlen zu können. Wir unsererseits möchten sowohl den Verwaltungen der Verbandsvereine, wie den versicherten Angestellten empfehlen, auf dieser mittleren Linie sich zu einigen und alles daran zu setzen, damit auf dieser Basis die Witwen- und Waisenversicherung eingeführt werden kann. Es bieten sich nämlich der Schwierigkeiten sonst noch genügend, die nur überwunden werden können, wenn über diese grundlegende Frage der Verteilung der normalen Prämien eine vollständige Einigung erzielt worden ist. — Diese Schwierigkeiten liegen nämlich darin, dass für die bisher Versicherten voraussichtlich hohe Eintrittsgelder, Einkaufssummen und Nachzahlungen zu leisten sein werden, über deren Höhe und Einzahlungsmodus wir bis zur Stunde noch im Unklaren sind. Immerhin dürfte dieser Umstand die Anhandnahme der Witwen- und Waisenversicherung nicht hindern. Sollten die Vereine und die versicherten Angestellten nicht in der Lage sein, diese Einkaufssumme, über deren Verteilung zwischen beiden Teilen auch noch keinerlei Richtschnur gegeben werden kann, sofort einzubezahlen, so könnte, ähnlich wie bei Gründung der Versicherungsanstalt, für die Bezahlung dieser grossen Summe eine Amortisation innerhalb zehn Jahren vorgesehen werden.

Schwierigkeiten zweiten Grades finden wir dann auch noch bei der Prüfung der Frage, ob die Witwen- und Waisenversicherung für sämtliche Vereine, die bisher ihre Angestellten gegen Invalidität versichert hatten, in bezug auf die männlichen Angestellten obligatorisch gemacht werden müsse oder nicht; ferner auch darin, ob der Beitritt von Verbandsvereinen oder auch einzelnen Personen ausschliesslich zur Witwen- und Waisenversicherung gestattet werden könne. Ferner ist die Frage noch nicht abgeklärt, ob unter Umständen die Versicherung des Witwen- und Waisenrisikos für sich allein durch einen separaten Zweig der Versicherungsanstalt vorgenommen

werden könne oder nicht; doch werden sich alle diese Schwierigkeiten heben lassen, sobald über die Hauptfrage, die Teilung der Leistungen zwischen Verwaltung und Personal, eine Einigung erzielt ist.

Im Kranze der Wohlfahrtseinrichtungen der schweiz. Konsumvereine für ihr Personal fehlt uns heute noch die Krone, die Witwen- und Waisenversicherung. Hoffen wir, dass es den vereinten Bemühungen von Verwaltungen und Personal und dem Gefühl der Solidarität, das zwischen den organisierten Konsumenten und ihren Angestellten einerseits, sowie unter dem Personal anderseits schon so reiche Früchte gezeitigt hat, gelingen möge, allen Schwierigkeiten zum Trotz diese Krone zu erringen!

Die Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine

scheint doch nicht allen Leuten recht zu liegen; so veröffentlicht das «St. Galler Tagblatt» vom 27. September 1912 eine Korrespondenz «Genossenschaftsbetriebe», in der behauptet wird, die neue Mühle werde den Konsumvereinen weder besseres noch billigeres Mehl liefern können als die bestehenden privaten Mühlen. Wenn dies der Fall sein sollte und die schweizerischen Mühlen in Zukunft nicht mehr gezwungen sind, zu Verlustpreisen Mehl an die Konsumvereine zu liefern, so passt doch der Schlusspassus des betreffenden Artikels nicht ganz zur obigen Behauptung: «Wenn man auch die wohltätigen Wirkungen, welche die Konsumvereine als Preisregulatoren seit langem ausüben, nicht verkennt, geben doch die neuesten Gründungen, die lediglich den Charakter von Machtdemonstrationen haben, dafür aber ganzen Industrien zum schweren Schaden gereichen, zu denken!»

Da möchten wir doch zuerst die Frage aufwerfen, welche Gründung des V. S. K. ganzen Industrien zum schweren Schaden gereicht?

Die Schuhfabrik? Das ist möglich, aber die schweizerischen Schuhindustriellen haben es nicht anders gewollt. Anderseits gereicht unsere Schuhfabrik der nationalen Wirtschaft zum Vorteil! Oder würde der Mitarbeiter des «St. Galler Tagblattes» es vorziehen, dass die Konsumvereine weiterhin einen grossen Teil ihres Schuhbedarfes im Auslande beziehen müssen, weil ihnen die schweizerischen Fabriken die Lieferung verweigern?

Die Mühle? Der Einsender gibt ja selbst zu, dass die Müller bisher den Konsumvereinen zu Verlustpreisen geliefert haben; da muss diese Industrie doch froh sein, einen solchen verlustbringenden Kunden zu verlieren! Oder sollte es mit den Verlustpreisen nicht so weit her sein? Damit ist der konsumgenossenschaftliche Mühlenbetrieb erst recht gerechtfertigt, der übrigens keiner schweizerischen Mühle schaden kann, da das Mehlquantum, das bisher die Maggimühle an Bäcker geliefert hat, frei wird.

Einen andern Ton schlagen die «Neuen Zürcher Nachrichten» an, die am Schlusse einer Besprechung vom 13. September schreiben:

«Für die schweizerische Müllerei dürfte dieser Kampfgenosse gegen die deutsche Konkurrenz eigentlich nur willkommen sein, besonders aber dürfte sie sich dieser neuen Vertreter in Bern erfreuen, denn die Sozialdemokratie ist hauptbeteiligt an Konsum- und Lebensmittelvereinen, und diese setzen, so wenige ihrer Vertreter in Bern auch sind, bekanntlich viel durch.»

Dem Verfasser dieser Zeilen ist anscheinend nicht bekannt, dass unsere Konsumvereine sich aus Konsumenten aller Parteirichtungen zusammensetzen und dass die Konsumenteninteressen in den Bundesbehörden bisher immer in letzter Linie rangierten, mögen parlamentarische Vertreter dieser oder jener Richtung für sie eintreten oder nicht.

Wo die Lebensmittelpolizei nicht hinkommt!

Die Geschäftsleute und Ladeninhaber wissen über die in vielen Fällen geradezu schikanöse Handhabung der unzähligen Paragraphen und Ausführungsbestimmungen des Lebensmittelgesetzes ein Liedlein zu singen. Wegen Kleinigkeiten und oft geringfügigen Versehen regnet es Polizeibussen, so dass man sich manchenorts fragen muss, ob nicht balde die Steuern reduziert werden können, da doch so viele Bussengelder eingehen?

Wo aber diese Buchstabenreiter mit verbundenen Augen vorbeigehen oder vielleicht ängstlich die Lider senken, ist schon öfters gerügt worden, ohne jeden Erfolg allerdings. Die Tatsache ist auffallend und in mancher Beziehung bedauerlich; aber ob hier wissentlich ein Uebergehen vorliegt oder ob hier eine Grenze besteht, die nicht überschritten werden darf, das können wir nicht entscheiden.

Wenn man zufällig einen Blick in die Gepäck- und Eilgutwagen der Eisenbahnen, ganz besonders solche gewisser Nebenlinien, werfen kann, wird man erstaunt sein über die Manigfaltigkeit der darin aufgestapelten Waren. Und der Duft, der in einem solchen Wagen oft herrscht, wirkt nicht gerade sehr verlockend. Wer dann näher zuschaut, dem wird auch manches auffallen. So wird er sich fragen, ob die Milchkessel und Brotkörbe gerne bei einem Viehgatter mit einem währschaften Bewohner stehen, oder dem Grunzen einer Schar junger Schweine, die in einer Kiste eingepfercht, die erste Reise antreten, zuhören. Ja, ja, wenn der Brotkorb mit dem delikat duftenden Inhalt sprechen könnte!

In den Eilgutwagen liegen sehr oft Felle, Speck in Säcken und Körben, Hühnerkäfige mit jungen und alten Hühnern, Obst- und Traubensendungen usw. einträchtig beisammen. Es ist ja bekannt, dass in dieser Beziehung auf manchen Linien ganz bedenkliche Zustände herrschen und wo die Polizei darauf aufmerksam gemacht wird, antwortet sie mit Achselzucken. Die Eisenbahnen sind wahrscheinlich auch hier ein Gebiet, in welches nicht eingetreten werden kann. Es ist eben leichter, einer gehetzten Ladenjungfer eine Busse aufzulegen, wenn sie in der Eile die Cervelats in ein braunes statt weisses Papier einpackt. (H.-Korr.)

Nochmals der schweiz. Markenschutzverband.

Unsere Ausführungen in letzter Nummer über diesen Verband haben anscheinend eingeschlagen und von verschiedenen Seiten beeilt man sich, uns zu versichern, dass es den Leitern des neuen Verbandes fern liege, den Konsumvereinen wegen ihrer Weigerung, die erwähnten Verpflichtungen einzugehen, den Kampf anzusagen. Um so besser! wobei wir uns nur die Frage erlauben, warum man denn den Konsumverband und einzelne grössere Verbandsvereine überhaupt angefragt hat?

Kommunaler Lebensmittelverkauf und Spezierer in St. Gallen. Bekanntlich haben die zuständigen Behörden der Stadt St. Gallen letztes Jahr, um die Teuerung möglichst mildern zu helfen, mit dem St. Galler Konsumverein ein Abkommen getroffen, wonach diese Aktiengesellschaft zu ermässigten Preisen verschiedene Lebensmittel an solche Konsumenten abgeben solle, die sich durch eine amtliche Legitimation als bedürftig ausweisen können.

Durch diese Beschränkung erhielt die St. Galler Teuerungsaktion den Stempel des Almosens aufgedrückt, und dem ist es wohl zuzuschreiben, dass von der Vergünstigung nur in beschränktem Masse Gebrauch gemacht wurde.

Für diesen Winter ist die gleiche Massregel vorgesehen. Streitig ist nur, ob wieder die die Bedürftigkeit bescheinigende Legitimationskarte vorgeschrieben werden solle oder nicht. Dazu hat nun auch der Speziererverband der Stadt St. Gallen Stellung genommen und beantragt in einer Eingabe, an der «Legitimation für Bedürftigkeit» festzuhalten. Er schreibt u. a.:

«Es ist nicht recht verständlich, warum die Beschränkung der Abgabe an Unbemittelte aufgehoben werden solle. Wenn doch dieses aussergewöhnliche Einschreiten der Behörde gefordert wird, unter Berufung auf die Notlage und auf die bedrängten Verhältnisse einzelner Kreise, ist nicht einzusehen, warum die Hilfe nicht auf diese bedürftigen Kreise begrenzt werden soll. Wer doch fremde Hilfe verlangt und in Anspruch nimmt, darf sich doch als bedürftig bezeichnen und nötigenfalls ausweisen...

Sollte die Abgabe billiger Lebensmittel weiter ausgedehnt werden, so müsste unter dieser Konkurrenz der Gewerbestand schwer leiden. Durch Abgabe von Lebensmitteln an weitere Kreise zum Selbstkostenpreise würde die Existenz dieser unserer Berufsgenossen schwer geschädigt und gefährdet. Sollte unser Gesuch Beachtung finden und die Abgabe billiger Lebensmittel nur auf diejenigen eingeschränkt werden, welche derselben wirklich bedürfen, so sind wir auch zu einer Mitwirkung geneigt und sind bereit, in unserer nächsten Versammlung zu beantragen, an solche Familien oder Personen, welche sich durch eine von zuständiger Seite ausgestellte Bescheinigung als bezugsberechtigt ausweisen können, die hier in Betracht fallenden Waren 15% unter dem gewöhnlichen Verkaufspreise abzugeben, was dem Selbstkostenpreis so ziemlich gleichkommt.»

Wir enthalten uns eines weitern Kommentars zu dieser Aeusserung. Festnageln möchten wir nur, dass die Spezierer imstande sind, 15% unter dem gewöhnlichen Verkaufspreise ihre Ware abzugeben, ohne Verlust zu leiden, und zweitens, dass sie nicht einsehen, welche Demütigung sie durch ihre Bedingungen den unbemittelteren Bevölkerungskreisen zumuten.

Erwerbsgesellschaften auf genossenschaftlichen Pfaden.

Nachdem vor kurzem die grösste Mühle der Schweiz in den Besitz der organisierten Konsumenten übergegangen ist, kommt aus Zürich, dem Sitze dieser Mühlengenossenschaft, die Kunde, ein weiteres grosses Unternehmen auf dem Gebiete der Lebensmittelbedarfsdeckung wolle das von den Herren Maggi und Konsorten gegebene Beispiel befolgen und sich in eine Genossenschaft umwandeln. Die seit 8 Jahren bestehende Aktiengesellschaft «Kaufhaus Zürich» verschickt nämlich einen Prospekt, in der sie ankündigt, dass sie die bisherige Rechtsform als Aktiengesellschaft aufgeben und sich in eine Genossenschaft umwandeln werde. Wenn man jedoch den von der bekehrten Firma herausgegebenen Prospekt etwas studiert, so sieht man auf den ersten Blick, dass es sich hier nicht um eine Aenderung der bisher befolgten Tendenz, am Kunden Gewinn zu machen, handelt, sondern dass auch nur eine Aenderung des Kleides beabsichtigt wird, während das, was in diesem Kleide enthalten ist, im wesentlichen unverändert bleibt.

Das ergibt sich schon aus den der Oeffentlichkeit mitgeteilten Motiven; nicht weil sich die bisherigen Besitzer und Leiter des «Kaufhaus A.-G.» nun zu wirklichen Genossenschaftern und Anhängern des sozialen Handels entwickelt hätten, wollen sie ihre Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft umwandeln, sondern weil die Verwendung des Wortes «Genossenschaft» den Leitern und Besitzern eher Aussicht biete, viel Geld zu verdienen, als bei der bisherigen Rechtsform. Es handelt sich also um eine Pseudogenossenschaft, deren wir ja schon viele zählen, bei dieser neuen Gründung; zu einer Aenderung der Gewinntendenz wäre schliesslich eine Aenderung der Rechtsform nicht absolut notwendig gewesen, kennen wir doch Konsumvereine, die, wie z. B. Uzwil, auch in der Rechtsform der A.-G. treffliche genossenschaftliche Arbeit verrichten, während umgekehrt auch einzelne Genossenschaften es in der rücksichtslosen Erwerbs- und Gewinntendenz mit jeder Erwerbs-A.-G. aufnehmen können.

Doch, um unseren Lesern ein eigenes Urteil zu ermöglichen, wollen wir den erwähnten Prospekt nachstehend abdrucken, indem wir uns damit begnügen, bei einzelnen Behauptungen durch Glossen auf das von einer wirklichen Wirtschaftsgenossenschaft abweichende Vorgehen aufmerksam zu machen:

Einladung
zur Beteiligung an der Genossenschaft
«Kaufhaus Zürich».

Tit.!

Eine Anzahl Interessenten, speziell Aktionäre und Lieferanten der Schweizerischen Lebensmittelgesellschaft Kaufhaus A.-G. in Zürich beabsichtigen die Umwandlung dieser Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft.[1])

[1]) Schon hier zeigt sich der fundamentale Unterschied zwischen Wirtschaftsgenossenschaft und Erwerbsgenossenschaft. Die richtige Konsumgenossenschaft wird von den Konsumenten gegründet, nicht aber von den Aktionären, Angestellten und Lieferanten einer Aktiengesellschaft. Korrekterweise sollte es also heissen, eine Anzahl Konsumenten suchen weitere Konsumenten zwecks Gründung einer Konsumgenossenschaft in der Absicht, für diese Genossenschaft dann ein bestehendes Geschäft, wobei auch die Kaufhaus A.-G. in Betracht kommen kann, möglichst billig zu erwerben.

Die bisherige Entwicklung der Aktiengesellschaft war zwar eine befriedigende.[2]) Zahlreiche Erfahrungen haben aber gezeigt, dass in der Lebensmittelbranche der Betrieb einer Genossenschaft er-

heblich mehr Aussicht hat, zu prosperieren, als derjenige einer Aktiengesellschaft.[3])

[2]) Eine Erwerbsaktiengesellschaft, die in acht Jahren nur einmal eine Dividende ausgeschüttet hat, hat zwar nach dem üblichen Sprachgebrauch nicht befriedigend gearbeitet.

[3]) Nicht die Form der Unternehmung entscheidet, sondern das Wesen.

Einmal liegt es im Zuge der Zeit, geschäftliche Unternehmungen auf eine möglichst breite Basis zu stellen und die Kunden sowohl am Betriebe selbst, als auch insbesondere am Reingewinn teilnehmen zu lassen.[4])

[4]) Nicht dass dann die «Kunden» am Betriebe und Reingewinn teilnehmen, ist das entscheidende, sondern ganz andere Momente, z. B. auch dass die «Mitglieder» einer Genossenschaft wissen, dass der Betrieb ihretwegen da ist und nicht umgekehrt, dass ihr Interesse in erster Linie steht und nicht umgekehrt.

So sehen wir, wie im letzten Jahrzehnt der genossenschaftliche Zusammenschluss die weitesten Kreise erfasst hat, auch Handwerk, Gewerbe, Detailhandel und Landwirtschaft bedienen sich seiner Vorteile.

Speziell die Konsum- und Lebensmittelvereine verdanken es diesem Umstand, dass sie eine grosse Anzahl Mitglieder und gleichzeitig eine anhängliche Kundschaft erworben haben.

Währenddem auf dem Boden der Aktiengesellschaft aufgebaute Konsumgenossenschaften insbesondere auf dem Lande sich nie so recht intensiv die Sympathie der ganzen Bevölkerung zu erringen vermögen, leben sich die Filialen von Konsumgenossenschaften rasch ein und bilden wertvolle Glieder des Ganzen.[5])

[5]) Welches Ganzen? Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass den Verfassern dieses Prospektes die Genossenschaftsform nur deshalb erwünscht ist, um mehr Kunden zu fangen; da wäre die beste Lösung doch die, in der Stadt die Aktiengesellschaft beizubehalten und die Landfilialen nur pro forma in Genossenschaften umzuwandeln!

Geht man noch weiter in der Angliederung an die Bevölkerung dadurch, dass in den als geeignet erscheinenden Ortschaften Lokalverwaltungsbehörden[6]) ernannt werden, so gestaltet sich das Filialunternehmen zu einem Gliede der Gemeinde, bezw. der betreffenden Landesgegend und begibt sich deshalb doch nicht der Vorteile einer Filialunternehmung, die sich an ein grosses Gebilde anschliesst und die bedeutenden Vorteile bei grossen Quantitätseinkäufen profitiert. Eine dergestalt kombinierte Verbindung von Selbständigkeit und Assimilierung mit der Bevölkerung einerseits und einer Zentralisierung anderseits muss insbesondere bei einem Lebensmittelgeschäft — es trifft dies übrigens auch bei andern Branchen zu — von Erfolg gekrönt werden. Wohl das populärste Bankinstitut der Schweiz verdankt seine ungeahnte Entwicklung der Genossenschaftsform mit beinahe selbständigen Filialorganisationen[7]), wie sie nun für die

Genossenschaft Kaufhaus Zürich

als Grundlage dienen soll.

[6]) Wie stellen sich die Initianten die Kompetenzen dieser Lokalverwaltungsbehörden vor, speziell beim Wareneinkauf?

[7]) Es ist die «Schweizerische Volksbank» gemeint; diese ist aber aus kleinen Anfängen herausgewachsen und verdankt den Bedürfnissen ihrer Mitglieder ihre Existenz und ihre Blüte, nicht aber der Uebernahme eines bestehenden Konkurrenzgeschäftes.

Solche Erwägungen veranlassten die Organe der A.-G.[8]) wie auch Interessenten[8]), die Frage der Gründung einer Genossenschaft resp. der Umwandlung des Kaufhauses A.-G. in eine solche Personenvereinigung[9]) zu studieren und Ihnen folgendes Projekt zu unterbreiten:

[8]) Als Organe der A.-G. sind wohl die Verwaltung und die Aktionäre aufzufassen; wer aber sind die Interessenten? Etwa die Gläubiger?

[9]) Aus den nachfolgenden Bestimmungen geht doch hervor, dass es sich eher um eine Kapital- als Personenvereinigung handelt.

Die zu gründende Genossenschaft bezweckt:

a) Die Uebernahme der schweizerischen Lebensmittelgesellschaft in Zürich[10]) mit ihren 66 Filialen in Zürich und Umgebung, und zwar durch Austausch der Aktien der Kaufhaus A.-G. gegen Genossenschaftsanteile der Genossenschaft Kaufhaus, beide im Nominalbetrage gleichwertig.[11]) Im Kaufsobjekt sind eingeschlossen und befinden sich im Geschäftsgebäude Quellenstrasse 17—29:

Das gesamte dortige Warenlager, bestehend in Kolonialwaren, Landesprodukten, Weinen, Spirituosen etc.;

eine Bäckerei mit zirka 70 Zentnern Tagesproduktion;

eine Teigwarenfabrik mit neuesten Trockenanlagen, Tagesproduktion 20 Zentner, Leistungsfähigkeit 30 Zentner;

eine Konditorei mit durchschnittlich 12 bis 15 Arbeitern;

grössere Lager in Kolonialwaren;

grosser Weinkeller mit Magazin und Aufzug, ca. 4000 Hektoliter Lagerfass;

66 Verkaufsdepots;

5 Automobile, 24 Fuhrwagen, 12 Pferde;

Zentrale in Rüti mit Pferd und Wagen für Oberland und umgrenzende Depots im Kanton St. Gallen und im Kanton Schwyz.[12])

Das Holz- und Kohlengeschäft befindet sich in der alten Gasfabrik mit Geleiseanschluss.

Die Warenbezüge in ganzen Wagen werden alle im Industriegeleise ausgeladen, so dass die Abfuhr nur zwei Minuten entfernt ist. Das Hauptgebäude wurde im Jahre 1910 auf 1911 erhöht, mit elektrischem Aufzug versehen, gründlich vergrössert und modern eingerichtet. In demselben befinden sich neben zwei Weinkellern zwei Obst-, drei Kartoffel- und ein Käsekeller, ferner eine Ladeneinrichtung und eine eigene Schreinerei.

Notarieller Eigentümer des Geschäftsgebäudes an der Quellenstrasse ist Direktor W. Güntert. Es besteht aber zwischen diesem und der Kaufhaus A.-G. eine vertragliche Abmachung, wonach ihr bezüglich dieser Liegenschaft ein Kaufsrecht zusteht. Diese Berechtigung wird selbstverständlich an die Genossenschaft übergehen.

b) Den Weiterbetrieb der «Centralhalle» in Zürich, event. Ausbau derselben zu einem Warenhause.

Die Räumlichkeiten in der Liegenschaft Peterstrasse, in welcher das Kaufhaus unter der Firma «Centralhalle» ein Lebensmittelgeschäft mit Erfrischungsraum betreibt, hat es laut Vertrag für die Dauer von drei Jahren gepachtet und es kann dieser Vertrag auf weitere sechs Jahre verlängert werden.

c) Ausbau der verschiedenen übernommenen Filialen auf dem Lande zu selbständigen Filialgenossenschaften.[13])

d) Errichtung neuer Filialen auf dieser Grundlage, eventuell Ankauf und Angliederung bestehender Spezierergeschäfte, sowohl im Kanton Zürich als in den umliegenden Kantonen.

e) Aufnahme von Mitgliedern speziell aus dem Kreise der Kunden und Lieferanten.[14])

f) Die Mitglieder, bezw. Kunden, durch grosse und rationelle Einkäufe mit billigen und guten Waren zu versehen.

g) Die Mitglieder, bezw. Kunden, an den Gewinnen der Genossenschaft nicht nur durch die Rückvergütungen, sondern auch in Form von Zinsen und Dividenden teilnehmen zu lassen.[15])

[10]) Der Hauptzweck ist also nicht etwa die rationelle Bedarfsdeckung, die z. B. auch durch Kauf eines billigeren oder besser rentierenden Geschäftes, als das Kaufhaus A.-G. zu sein scheint, erreicht werden könnte.

[11]) Da das Aktienkapital der Kaufhaus A.-G. 500,000 Fr. beträgt und ein neuer Genossenschaftsanteil mit 20 Fr. vorgesehen ist, müssten also 25,000 Anteilscheine gezeichnet werden. Wenn es sich um eine Personenvereinigung handelt, wer übernimmt, wenn nur etwa 1000 Kunden beitreten, den Rest? Wenn aber 30,000 Kunden sich melden wollen, woher erhalten die überzähligen 5000 ihre Anteile?

[12]) Ueber die Höhe des Kaufpreises findet sich nirgends eine Vorschrift; da jedoch alle Aktien gegen Genossenschaftsanteile ausgetauscht werden sollen, ergibt sich daraus, dass die bestehende Aktiengesellschaft zum vollen Werte mit Aktiven und Passiven übernommen werden soll; die neuen Genossenschafter zahlen also für Aktien, die in 8 Jahren ein einziges Mal Dividenden erhielten, den vollen Wert; sie kaufen also die «Katze im Sacke» ohne nähere Prüfung. Bei einem geschäftlich richtigen Vorgehen müsste doch zuerst eine Schätzung der vorhandenen Aktiven durch Sachverständige und zwar durch solche, die von der Generalversammlung der neuen Genossenschafter gewählt werden, vorgenommen werden.

[13]) Was heisst selbständige Filialgenossenschaft? Eine finanzielle Selbständigmachung und Lostrennung kann doch nicht vorgesehen sein, das würde den eingangs des Prospektes erwähnten Vorzügen des zentralen Betriebes widersprechen!

[14]) Wie soll der Interessenausgleich zwischen Mitgliedern, von denen die einen Kunden, die anderen Lieferanten sind, ermöglicht werden? Diese Bestimmung zeigt, dass die Interessen der «Lieferantenmitglieder jedenfalls mehr gewahrt werden sollen, als diejenigen der Kundenmitglieder».

[15]) Diese Bestimmung zeigt, dass nicht die Gründung einer wirklichen Genossenschaft beabsichtigt wird; wäre letzteres der Fall, so würden solche den Vorteil ausschliesslich in den Rückvergütungen finden, die um so kleiner ausfallen, je mehr vom Ueberschuss vorher an Zinsen und Dividenden als Tribut entrichtet werden muss. Oder sollen die Zinsen und Dividenden aus dem Verkaufe an Kunden, die nicht Mitglieder sind, gewonnen werden? Für welches Kapital werden Zinsen, für welches Dividenden versprochen?

Dass eine dieses Programm befolgende Genossenschaft mit steigenden Umsätzen und günstigen finanziellen Resultaten arbeiten wird, liegt ausserhalb jeder Zweifel. Hierfür sprechen nicht nur die glänzenden Erfolge der Konkurrenzunternehmungen, sondern in nicht weniger günstiger Weise die Resultate, welche die Kaufhaus A.-G. — und diese bildet ja das Fundament der Genossenschaft — erzielt hat.[16])

[16]) Nachdem die Kaufhaus A.-G. in 8 Jahren nur ein einziges Mal Dividenden ausgerichtet hat, erscheint es etwas gewagt, die Resultate der Kaufhaus A.-G. als glänzende Erfolge zu preisen!

So wurden von der Firma Kaufhaus A.-G. Umsätze erzielt (Centralhalle nicht inbegriffen):

Im Jahre	1904/05	mit	36	Depots	Fr. 809,887.53
»	1905/06	»	39	»	» 1,038,334.99
»	1906/07	»	39	»	» 1,256,624.73
»	1907/08	»	40	»	» 1,535,292.34
»	1908/09	»	49	»	» 1,447,538.42
»	1909/10	»	57	»	» 1,919,437.35
»	1910/11	»	64	»	» 2,510,741.51
»	1911/12	»	66	»	» 3,240,608.45

Der Umsatz der Centralhalle betrug im ersten Halbjahr 1912 Fr. 388,095.88.

Zur Konsolidierung des Unternehmens wurden die bisherigen Ueberschüsse (mit Ausnahme einer Dividendenausschüttung aus dem Jahre 1905 von Fr. 12,000) zu Abschreibungen verwendet.[17])

[17]) Deshalb wäre es sehr verdienstvoll, über die Bruttoerträgnisse, Abschreibungen und Reservedotierungen, seit Gründung der A.-G. etwas Näheres zu vernehmen; so erhält man den Eindruck, dass der Prospekt das für die Anteilscheinzeichner Wesentlichste verschweigen will.

Auf dieser Grundlage,

die in erfreulich aufsteigender Linie zum Ausdrucke kommt, die in 15,000 Kunden[18]) eine grosse Absatzmöglichkeit gewährleistet, die durch die Mitbeteiligung der Kunden am Betrieb, bezw. an der Verwaltung und auch am Reingewinn eine bedeutende Steigerung erwarten darf und die von fachkundigen und zielbewussten Männern geleitet wird[19]), soll nun die Genossenschaft ins Leben treten, wobei sie erwartet, dass sich in erster Linie die Kunden als Mitglieder anmelden, dann in zweiter Linie die Lieferanten, und endlich Freunde einer gesunden und allen Parteitendenzen fremden Wirtschaftspolitik.[20])

[18]) Woher kommen auf einmal diese 15,000 Kunden?

[19]) Wenn keine weiteren Namen genannt werden, muss man annehmen, dass diese fachkundigen und gewissenhaften Männer identisch sind mit den bisherigen Leitern. Diese nehmen also als selbstverständlich an, dass sie ihre bisherigen leitenden Stellungen weiterbehalten können, auch wenn die Kunden Besitzer des Geschäftes werden!

[20]) Ueber die bei dieser Genossenschaft zu gewärtigende Interessenharmonie zwischen «Kunden und Lieferanten» haben wir uns oben ausgesprochen; die Freunde einer gesunden und allen Parteitendenzen fremden Wirtschaftspolitik dagegen werden neben den anderen Kategorien erwähnt; diese sollen also nicht «Kunden» werden. Aus der Fassung dieser Worte muss ein versteckter Vorwurf gegen unsere Verbandsvereine, die doch wirklich neu-

tral sind, herausgelesen werden. Bekanntlich ist schon vor einigen Monaten, unmittelbar nach dem Generalstreik, von Zürich aus die Meldung verbreitet worden, es sei auf diesem Platze die Gründung einer «wirklich neutralen» Konsumgenossenschaft geplant, und es wurde schon damals behauptet, die Leitung der «Kaufhaus A.-G.» stehe diesen Meldungen nicht ferne.

Bezüglich der Organisation der Genossenschaft und bezüglich der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder wird auf die Statuten[21]) verwiesen. Von Bedeutung für die Stellung des einzelnen Genossenschafters sind speziell folgende Bestimmungen:

§ 4. Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

§ 6. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Zeichnung von mindestens einem Genossenschaftsanteil von Fr. 20.—. An diesen Betrag ist beim Eintritt eine Anzahlung von mindestens Fr. 2.— zu leisten. Der Rest wird, wenn nicht weitere Einzahlungen erfolgen, durch Abzüge von den Rückvergütungen und durch Gutschrift der Zinsen gedeckt und ist in allen Fällen spätestens beim Ablauf des zweiten Geschäftsjahres, vom Eintritt des Mitgliedes an gerechnet, einzuzahlen. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können vom Verwaltungsrate nach erfolgter fruchtloser Mahnung ausgeschlossen werden.

[21]) Aus den im Prospekt folgenden Bestimmungen ergibt sich, dass die Statuten bereits festgelegt sind, ohne die zukünftigen «Kundenmitglieder» zu fragen. Auch das widerspricht den bewährten Grundsätzen wirklicher Genossenschaften.

Die Mitglieder sind berechtigt, sich eine unbeschränkte Anzahl[22]) von Geschäftsanteilen von Fr. 20.— zu erwerben, sei es durch Bareinzahlung, sei es durch Rückvergütungen oder durch Gutschrift der Zinsen. Die Gutschrift von Zinsen und Rückvergütungen wird ohne weiteres vollzogen, wenn die betr. Beträge innert der vom Verwaltungsrate nach Abnahme der Rechnung anberaumten Frist nicht erhoben werden. Für Einzahlungen, die weniger als Fr. 10.— betragen, wird kein Zins vergütet.

[22]) Die veröffentlichten Auszüge aus den Statuten lassen geflissentlich im Unklaren, wie das Stimmrecht geordnet sein soll. In einer echten Genossenschaft hat jedes Mitglied nur eine Stimme; wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass bei dieser neuen Pseudogenossenschaft jeder Anteilschein innerhalb der gesetzlichen Grenzen eine Stimme verleiht, so dass also unter Umständen ein Mitglied über 5000 Stimmen verfügen darf.

§ 16. Der Generalversammlung fallen folgende Kompetenzen zu:

a) Entgegennahme der Jahresrechnung, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Schlussbilanz, Genehmigung derselben und Dechargeerteilung an die Verwaltungsorgane;
b) Beschlussfassung über Verwendung des Betriebsgewinnes;
c) Wahl des Verwaltungsrates;
d) Wahl der Kontrollstelle;
e) Festsetzung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Kontrollstelle;
f) Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Verwaltungsrat;
h) Entscheidung über Streitigkeiten bezüglich der Auslegung der Statuten oder von Beschlüssen der Generalversammlung;
i) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum, sowie Beschlussfassung über Neubauten und Hauptreparaturen, welche im einzelnen Falle Fr. 50,000.— übersteigen;
k) Beschlussfassung über Anleihen, welche im einzelnen Falle Fr. 100,000.— übersteigen;
l) Motionen und anderweitige vom Verwaltungsrate überwiesene Geschäfte;
m) Abänderung der Statuten;
n) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

Bei den Beschlussfassungen über die lit. a), c), d), e), f) und g) haben die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion nur beratende Stimmen.

§ 18. Der Verwaltungsrat besteht aus 5—7 Mitgliedern, welche auf 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählt werden. Alle zwei Jahre ist die Hälfte der Mitglieder der Erneuerungswahl zu unterziehen. Die Wahl findet durch die Urne statt. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat 250 Genossenschaftsanteile à Fr. 20.— zu deponieren.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich alle zwei Jahre nach der stattgefundenen Urnenwahl. Er wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten, Vize-Präsidenten und Aktuar. Letzterer braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

§ 27. Ueber die Auflösung der Genossenschaft kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der zwanzigste Teil der Mitgliederstimmen an der Generalversammlung anwesend ist und von den Anwesenden zwei Drittel für die Auflösung stimmen.[23])

[23]) Bei unseren Genossenschaften wird gewöhnlich die Anwesenheit von $^1/_2$, $^2/_3$ oder $^3/_4$ der sämtlichen Mitglieder verlangt, um solche wichtige Beschlüsse fassen zu können. Hier genügt der zwanzigste Teil, also die Vertretung von 1250 Anteilscheinen; da nach Art. 18 mindestens 5 Verwaltungsratsmitglieder vorhanden sein müssen und jeder 250 Anteile besitzen muss, haben es also schon 5 Verwaltungsräte in der Hand, die Auflösung und Liquidation zu beschliessen; sie können sogar, wenn das Geschäft gut gehen sollte, es durch Auflösungsbeschluss und Beeinflussung der Liquidation auf billige Weise wieder an sich ziehen.

Gestützt auf die vorstehenden Mitteilungen ersuchen wir Sie, wie auch alle andern Personen, die an der gedeihlichen Entwicklung dieses Geschäftes ein Interesse haben, sich bei der zu gründenden Genossenschaft zu beteiligen.

Insofern Sie nun geneigt sind, der Genossenschaft Kaufhaus beizutreten, so bitten wir Sie höflich, nachfolgenden Subskriptionsschein auszufüllen und alsdann unterzeichnet in mitfolgendem Kuvert einsenden zu wollen.

Sowohl die Direktion als auch der Verwaltungsrat erklärt sich zu weiteren Auskünften gerne bereit.

Zürich, den 20. September 1912.

Der Verwaltungsrat und die Direktion
der Schweizerischen Lebensmittelgesellschaft
«Kaufhaus A.-G.» in Zürich.

P. P.

D . . Unterzeichnete erklärt hiermit, nachdem . . . . von den Mitteilungen des Zirkulars vom 16. September 1912 Kenntnis genommen hat, ...

Beitritt als Mitglied der Genossenschaft Kaufhaus Zürich und verpflichtet sich zur Uebernahme von . . Anteilen à Fr. 20.—.[24])

. . . . . , den . . . . . 1912.

. . . . . .

Die Beitrittserklärung beliebe man gefl. an die Schweizerische Lebensmittelgesellschaft Kaufhaus A.-G. Zürich, in beiliegendem Kuvert einzusenden."

[24]) Einer Unterzeichnung dieses Anmeldescheines, die auf Grund dieses unvollständigen Statutenauszuges erfolgt, darf wohl eine rechtliche Wirkung nicht zugesprochen werden, speziell, wenn, wie wir dies immerhin annehmen müssen, die Genossenschaft noch nicht konstituiert ist. Wir möchten immerhin keinem Empfänger dieses Zirkulares empfehlen, sich auf diesen Vorbehalt zu verlassen.

Damit sind wir mit unserer Kritik dieses Prospektes vom genossenschaftlichen Standpunkte aus zu Ende. Wenn wir etwas eingehender auf diese Gründung zu sprechen kamen, so geschah dies nicht deshalb, weil wir etwa annehmen, dass viele unserer Leser auf diese Einladung hereinfallen werden oder dass unsere Bewegung dadurch direkt geschädigt werde. In Zürich und Umgebung sind unsere Mitglieder einsichtig genug, zwischen wahrer und falscher Genossenschaft zu unterscheiden, und unsere blühenden Verbandsvereine in diesem Landesteile werden dieser Konkurrenz, die ja keine neue ist, sondern nur in neuem Kleide sich präsentieren will, so gut zu begegnen wissen wie bisher. Indirekt dagegen kann natürlich eine solche Gründung denjenigen nicht gleichgültig sein, die den Namen und die Rechtsform der Genossenschaft nicht durch derartige kapitalistische Gebilde diskreditiert sehen wollen, was schon mit Rücksicht auf die Steuerfrage eine Schädigung der wahren Genossenschaften zur Folge haben könnte.

Würde die neue Unternehmung wirklich in einwandfreier genossenschaftlicher Tendenz unternommen und geleitet, so wäre es vom rein technischen Standpunkt aus betrachtet sehr interessant, zu erfahren, wie sich ein solches über grössere Landesteile sich erstreckendes Filialgeschäft als Genossenschaft entwickeln würde. Als kapitalistische Unternehmungen haben solche Betriebe, die sich allerdings auf bestimmte Artikel beschränken, wie z. B. Merkur, Kaiser, Bell, nicht alle gleich grosse Erfolge erzielt.

Bekanntlich betrachten viele Personen, die sich die Mühe nicht nehmen, Einblick in die Organisation des V. S. K. und seiner Verbandsvereine zu gewinnen, auch unsere Verbandsvereine als Filialen einer grossen Zentralgenossenschaft, eben unseres Verbandes. Darauf ist auch zurückzuführen, dass oft Spezierer etc. an Orten, wo noch keine Konsumvereine existieren, oder sogar aus anderen Ortschaften an uns gelangen mit dem Ersuchen, Waren zu liefern und den Betrieb zu übernehmen, welche Gesuche wir natürlich ablehnen müssen. Ausgeschlossen wäre nicht, dass sich nach der kommerziellen Seite ein solches wirklich genossenschaftliches Filialgeschäft, das von einer einzigen Stelle aus dirigiert wird, vorteilhaft entwickeln würde, während allerdings die wichtige Aufgabe, die schweizerische Bevölkerung dazu zu erziehen, auch in wirtschaftlichen Fragen ihre Rechte selbst zu wahren, darunter leiden müsste.

Ferienheim und V. S. K.

In einer interessanten Arbeit „über die Arbeiter- und Angestellten-Urlaube in der Schweiz», die Herr Marius Fallet, unser früherer französischer Verbandssekretär veröffentlicht hat, findet sich auf S. 37 unter dem Kapitel «Ferienheime» auch eine auf Irrtum beruhende Mitteilung; es heisst dort:

«Der V. S. K. hat im Laufe der letzten Jahre einen Ferienfonds von über 40,000 Fr. geäufnet, der dem Ferienheim in Oberrickenbach als Garantiefonds zur Verfügung gestellt worden ist. Der V. S. K. hat dem Ferienheim überdies einen einmaligen Beitrag von 2000 Fr. gewährt.»

Tatsächlich hat der einmalige Beitrag nur den Betrag von 200 Fr. erreicht, und der Ferienheimfonds, der erst 20,000 Fr. erreicht hat, ist nicht als Garantiefonds für Oberrickenbach bestimmt. Es muss hier eine Verwechslung mit dem Garantiefonds für die Versicherungsanstalt, der 40,000 Fr. beträgt, vorliegen.

Wem gehört das Genossenschaftsvermögen der Konsumvereine?

In der letzten „Schweiz. Spezereihändler-Zeitung" versucht ein Einsender die von uns bei unserer Agitation und in unserer Presse oft verwendete Behauptung, der Konsumverein gehöre den Mitgliedern und nicht irgendeinem fremden, gewinnsuchenden Geschäftsmanne, als unrichtig darzustellen, mit der Motivierung, solange der Konsumverein nicht liquidiert werde, habe das einzelne Konsumvereinsmitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Konsumvereins, und eine Liquidation finde bei einem Konsumverein überhaupt nie statt, solange Vermögen vorhanden sei.

Indem wir letztere Behauptung als Kompliment registrieren, müssen wir dagegen die erstere Behauptung als eine Spiegelfechterei bezeichnen. Gewiss werden in einem Konsumverein die Reserven nicht angesammelt, um einmal später unter die Mitglieder verteilt zu werden, sondern als soziales Kapital, um sowohl den heutigen Mitgliedern beim Betriebe eines Konsumvereins Vorteile zu bieten, wie auch um einen Konsumverein für die Zukunft immer leistungsfähiger zu machen. Wenn also auch das einzelne Mitglied eines Konsumvereins seinen Anteil am Reservefonds nicht beanspruchen darf, so ist nichtsdestoweniger jedes Mitglied Miteigentümer des Konsumvereins und aller seiner Einrichtungen. Das Entscheidende an der Wirksamkeit eines Konsumvereins ist ja schliesslich nicht das, wem das tote Kapital, das zur Errichtung der Genossenschaftsanstalten gebraucht wurde, gehört, sondern in wessen Dienst alle Anstalten und Einrichtungen wirken und da wird auch der Redaktor der Schweiz. Spezereihändler-Zeitung keine andern Personen als die Mitglieder herausfinden können, für deren Interesse ein Konsumverein gegründet wurde und tätig ist.

Die schweiz. Konditoren auf dem Wege zur Eigenproduktion.

In der „Schweiz. Konditoren-Zeitung" macht ein Mitarbeiter die Anregung, es möchten, nachdem die Fabrikanten die Interessen der Detaillisten nicht mehr genügend wahren, die Konditoren zur Selbsthilfe schreiten, und zwar in folgender Weise:

1. Um sich von den Fabrikanten unabhängig zu machen, solle eine kleine Fabrik angekauft werden. In dieser Fabrik soll nicht nur die Schokolade selbst fabriziert, sondern auch die Bonbons-Kocherei betrieben und auch Biskuits und Waffeln hergestellt werden. Der Erfolg könne nicht ausbleiben, weil die Konditoren ihr in dieser Fabrik angelegtes Geld nutzbar zu machen suchen würden.

2. Sollte der Selbstbetrieb und das Risiko einer Fabrik nicht übernommen werden, so bleiben als weitere Mittel die Beteiligung an einer bestehenden Fabrik nach Neufinanzierung seitens der Mitglieder des Konditorenverbandes und Bezug der von den Konditoren gebrauchten Rohmaterialien aus dieser Fabrik.

3. Endlich könnte auch nur der blosse Bezug von Rohmaterialien unter Beteiligung am Reingewinn in Aussicht genommen werden.

Alle diese drei Arten Projekte seien durchführbar, da der Konditorenverband stark und die Mitglieder diszipliniert seien. — Was die Heranziehung der Mitglieder zur Finanzierung einer Fabrik anbetreffe, so sei dies mit Absicht geschehen, denn die Konditoren seien doch eher auf die Vorteile ihrer eigenen Fabrik bedacht, wenn sie ihr eigenes Geld darin riskierten. — Sobald die Konditorenverbands-Fabrik gegründet sei, so würden voraussichtlich die Grossfabrikanten diese Fabrik zu schädigen suchen durch Preisschleudereien, um die Konditoren dem eigenen Unternehmen zu entfremden, oder durch scharfe Konkurrenz die Fabrik zu ruinieren. Der Mitarbeiter der «Konditoren-Zeitung» glaubt, unter diesen Umständen dürfte die Fabrik wohl gegründet werden und die Vereinigung von drei Fabrikationsarten in dieser Fabrik werde von Vorteil sein. Es seien schon bestehende Fabriken bereit, sich zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Ebenso sei bereits in Aussicht genommen, in nächster Zeit eine Enquête über den Verbrauch der zu fabrizierenden Artikel vorzunehmen. . . .

Man sieht hieraus, dass der Gedanke der genossenschaftlichen Eigenproduktion Schule macht, sogar bei denjenigen Gewerbetreibenden, die sonst nicht genug über Vernichtung von selbständigen Existenzen sich aufhalten können, wenn die Konsumenten zur Eigenproduktion sich entschliessen.

Interessant ist auch, dass bei diesem Vorgehen ungefähr die von unserm Verbande befolgten Richtlinien eingehalten werden, d. h. zuerst Feststellung des Bedarfes, um über die Rentabilität und Grösse der Fabrik orientiert zu sein, und dann Bindung der einzelnen Genossenschafter zum Bezugszwange.

Wir brauchen nicht näher auseinanderzusetzen, dass wir auch diesen genossenschaftlichen Bestrebungen besten Erfolg wünschen.

Kaffeepreiserhöhung. Der „Schweiz. Spezereihändler - Zeitung" ist zu entnehmen, dass mit Wirkung ab 15. Oktober a. c. allgemeine Minimalpreise für Kaffee seitens der privaten Spezereihändler und grossen Spezialgeschäfte in Geltung getreten sind und zwar in dem Sinne, dass die schlechtesten Qualitäten von Rohkaffee von den Spezierern nicht unter Fr. 1.30, von den Spezialgeschäften nicht unter Fr. 1.20 verkauft werden dürfen, während die Preise für die schlechtesten Röstkaffees von allen diesen Interessenten auf Minimum Fr. 1.40 pro Pfund fixiert worden sind.

Bewegung des Auslandes

England.

Der Umsatz der C. W. S. für das am 22. Juni abgeschlossene I. Halbjahr 1912 betrug (ohne Bankabteilung) 13,901,268 Pfd. St. (Fr. 350,311,953) oder 787,820 Pfd. St. (6%) mehr als in der entsprechenden Periode des Vorjahres. Die Produktion der eigenen Betriebe erreichte den Wert von 3,548,135 Pfd. St. (Fr. 89,413,000); die Zunahme ist hier 4,9%. Angeschlossene Vereine (Mitglieder) waren es 1,158 mit zusammen 2,100,987 Mitgliedern. Der nach Abzug aller Produktions- und Distributionskosten, der Kapitalzinse und der statutengemässen Abschreibungen verbleibende Reingewinn von 273,466 Pfd. St. wird wie folgt verteilt: 206,737 Pfd. St. als Rückvergütung von von 4 d. per Pfd. St. an die Mitglieder, 868 Pfd. St. als 2 d. per Pfd. St. an Nichtmitglieder, 37,492 Pfd. St. als Extra-Abschreibungen, und 28,369 Pfd. St. an den Reservefonds.

Die Bankabteilung, die mit 961 genossenschaftlichen Organisationen verkehrt, zeigt einen Umsatz von 74,020,479 Pfd. St. und einen Reingewinn von 23,081 Pfd. St., der nach Abzug eines Reservefondsanteils den Klienten gutgeschrieben wird. -s-

Aus unserer Bewegung

Horgen. (F.-Korresp.) Unsere ausserordentliche Generalversammlung vom 10. Oktober hatte darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das vor zwei Jahren von der ehemaligen besonderen Milchkonsumgenossenschaft übernommene Milchgeschäft an die Milchverwertungsgenossenschaft der Produzenten, die seither perfekt geworden ist, abzutreten sei.

Herr Präsident Eggenschwiler erörterte den Mitgliedern die Sachlage und begründete den vom Vorstand mit der Kommission der Produzenten provisorisch vereinbarten Abtretungsvertrag. Auch in der ziemlich rege benützten Diskussion votierten alle für Genehmigung dieses Vertrages, der dann auch mit 193 von 210 Stimmen sanktioniert wurde.

Die oppositionslose Abtretung des Milchgeschäftes liegt durchaus nicht etwa in der Verkennung der Wichtigkeit dieses Betriebszweiges. Zu konstatieren ist auch, dass unser Milchgeschäft, das täglich annähernd 800 Liter Milch absetzte, innert zwei Jahren zum zweitgrössten sich entwickelt hatte, vollstes Zutrauen genoss und sogar kleine Ueberschüsse ergab. Selbst die direkt mit uns im Verkehr gestandene Bauernsame, die uns Milch und Obst lieferte, machte wiederholt Anstrengungen, dass wir das Milchgeschäft beibehalten sollten, woraus klar hervorgeht, dass die Konsumgenossenschaft auch mit den Interessen der Landwirte harmoniert.

Dass die Dinge gleichwohl diese Wendung nahmen, ist trotzdem nicht verwunderlich. Die immer noch viel zu grosse Bequemlichkeit, ja sogar Gleichgültigkeit der Konsumenten in der konsequenten und wohlverstandenen Ausnützung ihrer eigenen Organisation einerseits, und die leichter mögliche und deshalb auch rascher und allgemeiner vorgeschrittene Organisation der Milchproduzenten macht ihr Vorgehen und ihren Erfolg ganz verständlich.

In sozialpolitischer Hinsicht ist diese Gestaltung der Dinge zu bedauern. Die allgemeine Milchverwertung durch die Konsumgenossenschaft hätte einen einigenden, verbindenden und ausgleichenden Einfluss auf die Gesamteinwohnerschaft ausgeübt, währenddem nun die Produzentengenossenschaft eher ein trennendes Moment in die Gemeinde bringt.

Betriebstechnisch kann die Produzentengenossenschaft die gleichen Vorteile bieten, wie es die Konsumentengenossenschaft gekonnt hätte, und in diesem Sinne ist auch die Produzentengenossenschaft zu begrüssen.

Anmerkung der Redaktion: Ohne dass wir den Mitgliedern der Konsumgenossenschaft Horgen Vorwürfe machen wollen, so bedauern wir doch diesen Rückzug der organisierten Konsumenten vor den organisierten Produzenten und geben der Hoffnung Ausdruck, dass dieses Beispiel keine Nachahmung finden werde. Aus der Korrespondenz geht nicht hervor, unter welchen Bedingungen die Konsumgenossenschaft auf die Weiterführung des Milchvertriebes verzichtet hat, wir wollen immerhin hoffen, dass sie sich nicht aller Rechte begeben hat und dass die Produzenten die ihnen nur eingeräumte Machtstellung nicht missbrauchen werden.

Schaffhausen. (K.-Korr.) Die Volksapotheke des kant. Krankenkassenverbandes Schaffhausen legt soeben ihren Mitgliedern den 10. Jahresbericht vor, umfassend den Zeitraum vom 1. Juli 1911 bis zum 30. Juni 1912.

Der kurzgefasste Bericht meldet ein weiteres erfreuliches Steigen des Umsatzes. Gegenüber dem Vorjahre beträgt die Vermehrung beim Hauptgeschäft in Schaffhausen ca. 30% und bei der Filiale in Neuhausen ca. 9,5%.

Die Ertragsrechnung verzeichnet einen Bruttoüberschuss von Fr. 38,081.21. Hievon wurden verausgabt für Salarien an die Angestellten, Kapital- und Mietzinse, Steuern, Inserate, Drucksachen, Porti etc. Fr. 28,532.77; für Rückvergütungen Fr. 4990.90; zu Abschreibungen am Mobilienkonto Fr. 2546.35, am Liegenschaftenkonto Fr. 753.75 und dem Reservefonds zugewiesen Fr. 995.05. Der Netto-Saldo des Gewinn und Verlustkontos erhöht sich gegenüber der letzten Rechnung um Fr. 262.39 und beträgt per 30. Juni 1912 Fr. 3920.29. Unter den obgewalteten Verhältnissen ist das Rechnungsergebnis befriedigend. Die finanzielle Erstarkung macht stetig Fortschritte, was dazu beiträgt, die Leistungsfähigkeit der Apotheke zum Vorteil der Konsumenten zu heben.

Aus der Bilanz ist zu ersehen, dass die Liegenschaft zum «Zitronenbaum» nach erfolgter Abschreibung mit Fr. 102,000.— zu Buch steht und die Mobilien mit Fr. 22,917.12. Der Warenvorrat repräsentiert einen Wert von Fr. 34,893.73 (Selbstkostenpreis); die ausstehenden Guthaben sind mit Fr. 1593.15 aufgeführt. Diversen Kreditoren schuldet die Volksapotheke Fr. 138,650.20; der Anteilscheinkonto hat einen Bestand von Fr. 19,300.— und der Reservekonto von Fr. 7534.—.

In der Leitung des Geschäftes sind im Berichtsjahre einige Aenderungen eingetreten. Infolge Wegwahl des Aktuars der Betriebskommission demissionierte auch deren Präsident, sowie der Verwalter. Die Ersatzwahlen wurden an einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen und es scheinen die neuen Funktionäre mit Umsicht und guter Sachkenntnis ihres nicht immer leichten und angenehmen Amtes zu walten.

Rupperswil. Der vorliegende Bericht über das 6. Betriebsjahr zeugt davon, dass es auch in Rupperswil vorwärts geht, wenn auch etwas langsam. Wenn auch der Migrosverkehr etwas zurückgegangen ist (von Fr. 6140 auf Fr. 5915), so verzeichnet dagegen der Ladenverkehr eine Zunahme, gegenüber dem Vorjahr, von Fr. 65,071 auf Fr. 67,950. Auffallend ist der relativ hohe Durchschnittsbezug pro Mitglied (Fr. 625), was auf einen guten genossenschaftlichen Geist schliessen lässt. Der Bericht beklagt sich ferner über die **Steigerung des Milchpreises** von 22 auf 24 Cts. Eine zur Beratung von Abwehrmassregeln eingesetzte Kommission kam jedoch zu dem Schlusse, «dass die Gestaltung des Milchpreises von ganz andern Machtfaktoren abhängig ist, als die jetzige Konsumentenorganisation darstellt». Es wäre wohl richtiger su sagen: die Milchpreise steigen, weil die Konsumenten noch zu wenig organisiert sind und somit dem gemeinsamen Vorgehen der Händler und Milchproduzenten keinen Widerstand entgegensetzen können. So nur ist es diesen möglich, die Rechnung ohne den Wirt zu machen.

Wil. Die erfreuliche Entwicklung die wir schon letztes Jahr konstatieren konnten, hat auch dieses Jahr angehalten. Seit März dieses Jahres ist in der Gallusstrasse eine 3. Ablage errichtet, die sich ebenfalls gut anlässt. Der gesamte Warenabsatz ist um 25% gestiegen und beträgt mit Ende Juni d. J. Fr. 83,291.—. An Mitglieder werden 8%, an Nichtmitglieder 6% rückvergütet.

Sprechsaal

Abweichende Meinungen. «Wir lassen uns im Verbande sehr gerne kritisieren», steht als Ausspruch von Herrn Jæggi im Protokoll von Interlaken. Das gibt mir den Mut zu meinen Ausführungen; die Kritik der Kritik will ich gerne abwarten.

Zunächst das in Nr. 38 besprochene Gutachten über die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. «Das Gutachten gelangt zu dem Resultat, der z. B. von unserem —tt— Korrespondenten und andern erwartete versicherungstechnische Ueberschuss, der eventuell zur Ermässigung von Prämien oder zur Erhöhung von Leistungen eskomptiert werden sollte, sei nicht vorhanden, sondern versicherungstechnisch ergebe der heutige Stand der Rechnung sogar ein kleines Defizit, das jedoch zu Bedenken keine Veranlassung gebe.»

Nun, entweder ist das Gutachten stichhaltig; dann muss dem Defizit durch Erhöhung der Prämien begegnet werden. Oder, wenn das Defizit zu keinen Bedenken Veranlassung gibt, dann ist das Gutachten nicht durchaus konkludent.[1])

Auf welcher Grundlage kann auch das versicherungstechnische Gutachten sich aufbauen? Die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine ist eine einzigartige Institution, bei der die Zahlen jeder andern Versicherungsgesellschaft unzutreffend sein können und sein müssen.[2]) Da kann nur die eigene Statistik der Versicherungsanstalt ausschlaggebend sein, die jetzt beginnen kann und die dann in 10—20 Jahren ein einwandfreies Material zeitigen wird, bei der man immerhin vorsichtshalber und zum Wohl künftiger Geschlechter eine tüchtige Marge nach oben wird bestehen lassen.

Zum zweiten kritischen Punkt. Bei der Versicherungsanstalt besteht eine wirklich grossartige Vertretungsmöglichkeit für die Delegiertenversammlungen, eine Möglichkeit, die nie ausgenützt werden kann, weil das zugehörende Gebiet ein ziemlich weitläufiges ist und die Versammlungen erst noch an stark dezentrierten Orten abgehalten werden. Man hat scheint's diesen Irrtum eingesehen und ist — bei der Gründung der Mühlengenossenschaft in den entgegengesetzten Fehler verfallen. Hier ist die Vertretungsskala zu knapp, da ganz andere Verhältnisse vorliegen. Die partizipierenden Vereine gruppieren sich naturgemäss um Zürich, das vor allem ohne grosse Kosten in kürzester Zeit erreichbar ist. In Zürich werden auch die Versammlungen der Mühlengenossenschaft wohl abgehalten werden. Auch das Prinzip der Vertretung nach Anteilscheinen mutet ganz aktionärlich, gar nicht genossenschaftlich an. Es sollten neben den Anteilscheinen die Bezüge der Vereine vertretungsberechtigt erklärt werden, etwa so, dass auf den Bezug von je 50,000 Fr. Mehl ein weiterer Delegierter entsendet werden könnte.[3]) —*fn.*—

Anmerkung der Redaktion: Vorstehende Ausführungen veranlassen uns zu folgenden Bemerkungen:

[1]) Das angegriffene Gutachten ist durchaus konkludent; wenn zur Zeit von der Erhöhung der Prämien Umgang genommen werden kann, so hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, dass bei Berechnung der Deckung seiner Zeit von einem niedrigeren Zinsfuss ausgegangen wurde als in den letzten Jahren erhältlich.

[2]) Die Rentabilität einer Versicherungsanstalt richtet sich grösstenteils nach der Sterblichkeit der versicherten Personen, bei unserer Anstalt auch noch nach dem früher oder später fallenden Beginn der Invalidität. Wieso soll nun unsere Versicherungsanstalt ein einzigartiges Risiko bieten? Der Konsumvereinsdienst ist jedenfalls in verschiedenen Branchen so aufreibend wie derjenige bei den schweizerischen Bundesbahnen. Das Invaliditätsrisiko ist jedenfalls durchschnittlich nicht geringer als bei staatlichen oder kommunalen Betrieben.

[3]) Die Beanstandung der Stimmrechtsverteilung ist insofern unzutreffend, als eine staffelförmige Abstufung vorgeschrieben ist nach dem Muster, wie die Verbandsstatuten diese Frage lösen. Der Vorschlag, die Stimmberechtigung nach der Höhe der Mehlbezüge abzustufen, ist ganz beachtenswert; nur mögen uns dann die Verbandsvereine mit dem guten Beispiel vorangehen und auch ihrerseits demjenigen, der mehr bezieht, mehr Stimmen einräumen, sagen wir z. B. auf je 100 Fr. Bezug je eine Stimme; eventuell könnte die Stimmberechtigung auch nach der Intensität der Bedarfsdeckung abgestuft werden; z. B. jemand, der nur für 10 % seines Gehaltes im Verbandsverein Bezüge macht, hat nur eine Stimme, je 10 % mehr geben Anrecht auf eine weitere Stimme.

Vielleicht merkt unser Mitarbeiter zu welchen Aenderungen in unserem demokratischen Aufbau die konsequente Verfolgung seines Vorschlages führen müsste.

Verbandsnachrichten

Kreis- und Branchenkonferenzen. An folgenden Sonntagen werden, soweit bis jetzt bekannt, Konferenzen innerhalb unserer Bewegung abgehalten werden:

1. 27. Oktober, Kreis V, Rupperswil, Traktanden publiziert;
2. 3. November, Kreis X, Mendrisio, 1½ Uhr nachmittags, «Albergo Leone». Traktanden: Gründung einer Tessinischen Mühlengenossenschaft und eventuell Erwerb einer Mühle;
3. 10. November, Branchenkonferenz für Schuhwaren, Basel, Gundeldinger-Kasino. Traktanden werden noch publiziert.
4. 17. November, Kreis IV, Basel. Traktanden und Sitzungssaal werden noch publiziert.

Kreis IX wird voraussichtlich am 24. November in Davos, Kreis VI am 17. oder 24. November in Baar Sitzung abhalten.

Redaktionsschluss 17. Oktober.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Im Umsatze der Eigenpackungen V. S. K.

liegt ein Gradmesser genossenschaftlicher Gesinnungstreue.

In Bezug auf diese Treue steht es nicht überall glänzend. Wir schreiben diesen Mangel einer unvollständigen Instruktion des Personals seitens der Verwaltung zu. — Es ist Pflicht der Vereinsverwaltungen, diesem Punkte grössere Aufmerksamkeit zu schenken, denn jede diesbezügliche Nachlässigkeit trägt nicht nur zur Verflachung der Genossenschaftsbewegung bei, sondern begünstigt auch die Konkurrenz in weitgehendem Masse. Ein auch in **genossenschaftlicher Beziehung** geschultes Personal ist von Tag zu Tag dringender notwendig. Es genügt nicht, die Konsumenten über die Konsumgenossenschaftsbewegung aufzuklären, sondern wir müssen auch daran denken, dass es vor allem wichtig, ja unerlässlich ist, dass im **Genossenschaftsbetriebe,** im Laden, ein Personal in Tätigkeit ist, das in würdiger Weise die Interessen der Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern und Nichtmitgliedern vertritt, ein Personal, das Ziel und Zweck der genossenschaftlichen Organisation zur Geltung bringt.

Krämerseelen sind im Konsum-Laden am unrichtigen Orte; sie bringen dem Betriebe und der Bewegung nur Schaden

Wer die Eigenpackungen und Eigenproduktion des V. S. K. nicht fördert, dem fehlt in diesem Punkte genossenschaftliches zielbewußtes Denken u. Handeln

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Die Eigenpackungen.

1. **Die Eigenpackung V. S. K.** ist eine Garantie gegen willkürliche Preise der Fabrikanten, ein Mittel zur Befreiung der Konsumenten von den teuren Markenartikeln.
2. **Die Eigenpackung V. S. K.** ist bei gleicher Qualität der Produkte billiger als die Konkurrenzprodukte.
3. **Die Eigenpackung V. S. K.** fördert die Unabhängigkeit und die Bewegungsfreiheit des V. S. K. und seiner Mitglieder, da ein Zwang zum Einkaufen der unvorteilhaften Markenartikel nicht mehr besteht.
4. **Die Eigenpackung V. S. K.** bringt eine Vereinfachung in den Betrieb der Vereine, indem sich dessen Organe nicht mehr mit einer ganzen Anzahl von verschiedenen Marken unnötigerweise abzumühen brauchen.
5. **Die Eigenpackung V. S. K.** ist eine kostenlose Propaganda für das Genossenschaftswesen, sie macht die Konsumenten auf die Konsumvereine, statt auf Privat-Geschäfte aufmerksam.
6. **Die Eigenpackung V. S. K.** erspart den Konsumenten die Kosten für teure Luxuspackungen.
7. **Die Eigenpackung V. S. K.** bedeutet eine Vorarbeit zur Lösung des sehr wichtigen Problems der Eigenproduktion. Der V. S. K. macht sich von fremden Marken frei, gewöhnt die Konsumenten an seine eigene Packung mit Schutzmarke und konzentriert seinen Umsatz in rationellster Weise.

Die Eigenpackungen des V. S. K. sind alle mit dessen **Schutzmarke** versehen.

Schutz-Marke — Marque déposée

Unsere Schutzmarke hat den Zweck:

1. Die Eigenpackung des V. S. K. leicht erkenntlich zu machen,
2. dem Konsumenten ein Garantiezeichen für gute und preiswürdige Ware zu sein.

Aus diesen Gründen liegt es sehr im Interesse, sowohl der Konsumverwaltungen als auch der Konsumenten, wenn sie bei ihren Einkäufen den nachstehend verzeichneten **Eigenpackungen** des V. S. K., versehen mit dessen Schutzmarke, den Vorzug geben.

Bodenwichse	Haferflocken	Lederfett	Panamarinde	Schnittbohnen
Cacao	Hochglanzfett	Kräutertee, Tee	Papeterien	Seifen, Borax
Gewürze	Kochfett, Kokosfett	Olivenöl	Röstkaffee	Stahlspähne
Glättekohlen				Waschpulver
Glühstoff				Zündhölzchen

Zielbewußt

gibt jede Vereinsverwaltung den Eigenpackungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K) den Vorzug